



FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung vom 22. Juni 2023 für die Friedhöfe der Stadt Naumburg folgende

2. Nachtragsatzung **(2. Nachtrag Friedhofsordnung)**

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

(2.4) ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten von deren Grabstätte analoge oder digitale Aufnahmen (Bilder, Filme etc.) zu machen oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den übrigen Teilen der Friedhofsanlage derartige Aufnahmen zu machen, dies gilt nicht für Aufnahmen für private, wissenschaftliche, kulturhistorische oder ähnliche Zwecke,

Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

(1.1) Urnenwahlgrabstätten,

(1.2) in Feldern für Urnenbeisetzungen und in

(1.3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Pro Wahlgrabstätte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

- (1) Neben einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen kann auch ein gestaltetes Feld für Urnenbeisetzungen angelegt werden.
- (2) Die beiden Felder für Urnenbeisetzungen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist mit folgenden Ausnahmen nicht möglich.
 - a) In dem gestalteten Feld für Urnenbeisetzungen kann auch eine zweistellige Bestattungsstelle abgegeben werden. Die gesamte zweistellige Bestattungsstelle ist nach der zweiten Bestattung bis zum Ende der Ruhefrist der zweiten Bestattung zu erwerben.
 - b) Sollte innerhalb der Ruhefrist der ersten Bestattung keine zweite Bestattung erfolgt sein ist eine Verlängerung der gesamten zweistelligen Bestattungsstätte um maximal 10 Jahre möglich.
 - c) Die Abs. 4 bis 7 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.



(3) Die Gestaltung bestimmt sich nach § 22 Abs. 11 und 12.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragsatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 27. Juni 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister